

842. Baute, § 149. In Sachen des J. U. Bietenholz, in Zürich, vertreten durch Architekt Dr. E. Gull, in Zürich, Gesuchsteller, betreffend Baute, § 149,

hat sich ergeben:

A. Mit Beschluß Nr. 328 vom 3. März 1933 bewilligte die Bausektion II des Stadtrates Zürich J. U. Bietenholz, in Zürich, ein zweites abgeändertes Projekt für die Erstellung eines Doppel- und eines dreifachen Mehrfamilienhauses auf dem Grundstück Kat.-Nr. 228 an der Voltastraße 7/9, in Zürich, unter dem Vorbehalt, daß der Regierungsrat für die mit Nr. 4 bezeichneten Zimmer der drei Wohnungen des Hauses Pol.-Nr. 9, deren Entfernung vom nächsten Treppenhaus bis zu 25 m statt höchstens 20 m beträgt, eine Ausnahmegewilligung von § 91 des Baugesetzes gewähre.

B. Bereits mit Eingabe vom 24. Februar 1933 hatte Architekt Dr. E. Gull, in Zürich, als Vertreter des Bauherrn, ein entsprechendes Begehren gestellt.

C. Die Vernehmlassung der Bausektion II des Stadtrates Zürich vom 18./21. März 1933 lautet auf Zustimmung.

Es kommt in Betracht:

Das projektierte dreigeschossige Doppelmehrfamilienhaus Voltastraße 9, in Zürich, weist in jedem Stockwerke ein Zimmer auf, dessen Entfernung vom Treppenhaus etwa 25 m statt höchstens 20 m beträgt. Die Bausektion II des Stadtrates Zürich führt in ihrer Vernehmlassung diese Abweichung von § 91 des Baugesetzes auf die der besondern Gestaltung des Baugrundstückes angepaßte Grundrißlösung zurück unter Hinweis auf die wegen der massiven Bauweise und der übersichtlichen Anordnung des Treppenhauses und der Korridore feuerpolizeilich günstigen Verhältnisse. Die Erteilung der erforderlichen Ausnahmegewilligung läßt sich unter diesen Umständen ohne Bedenken verantworten, zumal die Überschreitung des gesetzlichen Maßes nicht erheblich ist.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. J. U. Bietenholz, in Zürich, wird auf Grund der eingereichten Pläne und gemäß der von der Bausektion II des Stadtrates Zürich mit Beschluß Nr. 328 vom 3. März 1933 erteilten baupolizeilichen Bewilligung, gestützt auf § 149 des Baugesetzes, für die bis zu 25 m statt höchstens 20 m betragende Entfernung von drei Zimmern im projektierten Doppelmehrfamilienhaus Voltastraße 9, in Zürich, eine Ausnahmegewilligung von § 91 leg. cit. gewährt.

II. Die Kosten, bestehend in einer Staatsgebühr von Fr. 20, einer Stadtgebühr von Fr. 15, sowie den Ausfertigungs- und Stempelgebühren, werden dem Gesuchsteller auferlegt.

III. Mitteilung an Architekt Dr. E. Gull, Forstersteig 12,
in Zürich, zu Händen des Gesuchstellers, an die Bausektion II
des Stadtrates Zürich und an die Baudirektion.